



sarnen

Einwohnergemeinde

Richtlinien für die Behandlung von Unterstützungs- und Fördergesuchen im Rahmen der Jugendarbeit

vom 09. September 2013

Richtlinien für die Behandlung von Unterstützungs- und Fördergesuchen im Rahmen der Jugendarbeit

vom 09. September 2013

Hinweis

Die in diesen Richtlinien verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Zweck und Zielsetzung

Art. 1

Diese Richtlinien dienen der Jugendkommission als Grundlage und Instrument zur Beurteilung von Unterstützungsgesuchen von Vereinen, Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen gemäss dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz Obwalden vom 06. Dezember 2012, welche sich im Bereich der Jugendarbeit aktiv für die Jugendlichen aus Sarnen engagieren.

Art. 2

Als Zielsetzung für die Unterstützung durch die Gemeinde gelten folgende Grundsätze:

- a) Aktive Jugendarbeit in den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft.
- b) Nicht kommerzielle Veranstaltungen in allen obenerwähnten Bereichen.
- c) Die Eigenleistung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller sowie deren Mitglieder sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

Art. 3

Vereine/Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die im Jugendbereich eine besondere Aktivität oder ein besonders Projekt planen, können an die Jugendkommission ein Unterstützungsgesuch einreichen.

Art. 4

Die Jugendkommission kann Unterstützungs- und Förderbeiträge gewähren. Über Förder- und Unterstützungsbeiträge entscheidet die Jugendkommission abschliessend. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin von der Jugendkommission schriftlich mitgeteilt.

Art. 5

Die unterstützten Projekte und Veranstaltungen müssen der Grundausrichtung und Zielen der offenen Jugendarbeit Sarnen und dem Konzept "Offene Jugendarbeit Sarnen" entsprechen.

Art. 6

Es werden keine Anschaffungen von Infrastruktur mitfinanziert.

Beurteilungskriterien

Art. 7

Für die Festlegung der finanziellen oder anderweitigen Unterstützung gelten für die Beurteilung der Gesuche folgende Aspekte:

- a) Gemeinnütziger Verein, Organisation, Gruppierung oder Privatperson
- b) Vereins- oder Organisationsvermögen
- c) Veranstaltung für Jugendliche von Sarnen
- d) Art der Veranstaltung: Themenbereich Innovation, Integration, Kooperation, Partizipation oder Prävention
- e) Originalität der Veranstaltung
- f) Sucht- und Vandalismus-Prävention
- g) erstmalige oder frühere Unterstützung

Erwartungen an den Gesuchsteller

Art. 8

Die Gemeinde erwartet von den Vereinen, Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen, welche eine Unterstützung erhalten haben, folgende Leistungen:

- a) Einhaltung des Gastgewerbegesetzes,
- b) Sicherstellung der Ordnung an der Veranstaltung und in der Umgebung (eventuell mit Sicherheits- und Ordnungsdienst),
- c) Prävention gegen Alkohol und Vandalismus (Zusammenarbeit mit Polizei),
- d) Informations- und Mitwirkungspflicht: wesentliche Änderungen im Projekt oder bei der Veranstaltung sind unaufgefordert der Jugendkommission mitzuteilen, Rückmeldungen zur Veranstaltung/zum Projekt sind erwünscht,
- e) Einhaltung der Menschenrechtscharta: insbesondere Bekämpfung jeder Form von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einhaltung der Geschlechtergleichwertigkeit.

Die Jugendkommission kann aktiv bei den Vereinen, Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen über die unterstützte Veranstaltung/das unterstützte Projekt Informationen einholen.

Höhe der Förder- und Unterstützungsbeiträge

Art. 9

Jährlich wird ein Unterstützungs- und Förderbeitrag von max. Fr. 5'000.00 für Vereine, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen ausbezahlt.

Pro Projekt oder Anlass beträgt der Förder- und Unterstützungsbeitrag max. Fr. 1'500.00.

Vorgehen

Art. 10

Die Gesuche sind jeweils bis Ende März und bis Ende September auf dem dazu vorgesehenen Formular einzureichen (dieses kann auf Verlangen zugestellt, oder in der Jugendbox abgeholt werden).

Art. 11

Die Jugendarbeit Sarnen unterstützt Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bei Bedarf aktiv beim Einreichen des Gesuches.

Art. 12

Die Jugendkommission entscheidet auf Grund der Anzahl und der Qualität der eingereichten Projekte über die jeweilige Unterstützung. Es besteht kein Anrecht auf Unterstützung.

Art. 13

Die Jugendkommission koordiniert ihre Unterstützung mit der Kultur- und Sportkommission der Einwohnergemeinde Sarnen.

Art. 14

Die Jugendkommission entscheidet in der Regel abschliessend. Die Gesuchstellende erhalten eine schriftliche Mitteilung. Über den Entscheid wird im Detail keine Korrespondenz geführt.

Art. 15

Die Auszahlung erfolgt gemäss Beschluss der Jugendkommission durch die Finanzverwaltung Sarnen. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Rückerstattungspflicht

Art. 16

Sofern durch unwahre oder unvollständige Angaben Unterstützungs- oder Förderbeiträge erwirkt wurden, sind diese zurückzuerstatten.

Das gleiche gilt, wenn das Projekt oder die Veranstaltung nicht durchgeführt wird. In Härtefällen entscheidet die Jugendkommission.

Genehmigung zur übrigen Unterstützung

Art. 17

Die Unterstützung gemäss dieser Richtlinie ist unabhängig von der übrigen Unterstützung der Einwohnergemeinde Sarnen. Sie bezieht sich auf konkrete Aktivitäten und betrifft keine Infrastrukturen.

Richtlinien für die Behandlung von Unterstützungs- und Fördergesuchen im Rahmen der Jugendarbeit

Genehmigung der Richtlinien durch den Einwohnergemeinderat am 09. September 2013.

Sarnen, 09. September 2013

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Manfred Iten

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli